

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Landkreise und kreisfreie Städte des Freistaats Thüringen zum Ausgleich von Durchführungskosten im Zusammenhang mit verpflichtenden PoC-Antigen-Tests in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe sowie präventiven PoC-Antigen-Tests in Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

1 Regelungszweck, Rechtsgrundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) am 25. Juni 2020 wurde das Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ errichtet. Das Sondervermögen dient der Überwindung von direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie. Im Rahmen des Corona-Pandemie-Hilfefonds wurden im Kapitel 8320 Titel 633 11 2.406.500 Euro für Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und Hilfen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um besonders zur Verfügung gestellte Ausgabemittel für Billigkeitsleistungen nach § 53 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

Der Freistaat Thüringen gewährt auf der Grundlage des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes i. V. m. dem Wirtschaftsplan, des § 53 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen an Landkreise und kreisfreie Städte des Freistaats Thüringen zum Ausgleich der Durchführungskosten, die den besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) und den weiteren Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung sowie den Trägern von Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des SGB XII aus Anlass der Durchführung von präventiven PoC-Antigen-Tests an asymptomatischen Personen nach § 4 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) entstanden sind.

Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist die Erstattung der unter Ziffer 1 genannten Durchführungskosten. Die Durchführungskosten umfassen insbesondere die aufgrund der Durchführung der Tests zusätzlich notwendigen Personalkosten, aber auch Kosten für die zur Durchführung der Tests zusätzlich notwendigen Sachmittel wie persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel etc.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen (Erstempfänger). Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte nicht selbst Betreiber oder Träger der unter Ziffer 1 genannten Leistungsangebote der Eingliederungshilfe oder Einrichtungen sind, leiten sie die Billigkeitsleistung an die Betreiber oder Träger des jeweiligen Leistungsangebots oder der jeweiligen Einrichtung (Letztempfänger) weiter.

4 Voraussetzungen

4.1 Für das Verhältnis zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten (Erstempfänger) gilt:

Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten ist der schriftliche Nachweis über die tatsächliche Durchführung eines PoC-Antigen-Tests an einer asymptomatischen Person in einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen nach dem ThürWTG oder im Rahmen eines weiteren Leistungsangebots der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung, für die im Zeitraum vom 15. Dezember 2020 bis 24. Januar 2021 eine Testpflicht bestand, oder an einer asymptomatischen Person in einer Einrichtung nach dem Achten Kapitel des SGB XII in der Zeit vom 16. Januar 2021 bis 7. März 2021, für die zum Testzeitpunkt ein Anspruch auf Testung gemäß § 4 TestV bestand, jeweils im Rahmen eines auf das Leistungsangebot oder auf die Einrichtung bezogenen Testkonzepts. Der schriftliche Nachweis muss nachvollziehbar Auskunft über die im maßgeblichen Zeitraum (Ziffer 5.2) durchgeführten Tests geben.

4.2 Für das Verhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger gilt:

Der Betreiber oder der Träger der besonderen Wohnform oder des Leistungsangebots der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung oder der Einrichtung nach dem Achten Kapitel des SGB XII (Letztempfänger) hat die Richtigkeit des Nachweises (siehe Ziffer 4.1) gegenüber dem Erstempfänger durch Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person zu bestätigen.

5 Höhe und Art der Zahlung, maßgeblicher Zeitraum

5.1 Höhe und Umfang der Billigkeitsleistung

Als Ausgleich für die Durchführungskosten werden 9 Euro je durchgeführtem und nachgewiesenem PoC-Antigen-Test gezahlt. Für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem ThürWTG oder für weitere Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung gilt, dass nur Durchführungskosten für Tests an Personen erstattet werden, für die zum Testzeitpunkt aufgrund der jeweils gültigen Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung eine Testpflicht bestand. Für Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des SGB XII gilt, dass nur Durchführungskosten für Tests an Personen, für die zum Testzeitpunkt ein Anspruch auf Testung gemäß § 4 TestV bestand, erstattungsfähig sind und dass maximal je untergebrachter Person 30 Tests pro Monat erstattet werden. Anteilige Monate werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

5.2 Maßgeblicher Zeitraum

Der Bewilligungszeitraum für die Erstattung der Durchführungskosten aus Anlass verpflichtender präventiver Testungen in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem ThürWTG sowie im Rahmen von weiteren Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung umfasst die Zeit vom 15. Dezember 2020 bis 24. Januar 2021.

Der Bewilligungszeitraum für die Erstattung der Durchführungskosten aus Anlass präventiver Testungen in Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des SGB XII umfasst die Zeit vom 16. Januar 2021 bis 7. März 2021.

5.3 Art der Zahlung

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Für das Verhältnis zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten (Erstempfänger) gilt:

Der Erstempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen Abdruck des Bewilligungsbescheides an den Letztempfänger unverzüglich nach Erlass zu übersenden. Dies kann elektronisch erfolgen.

6.2 Für das Verhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger gilt:

6.2.1 Die Weiterleitung der Billigkeitsleistung an besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz und die weiteren Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung sowie die Träger von Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des SGB XII (Letztempfänger) soll in Form eines Bewilligungsbescheides erfolgen.

6.2.2 Der Bewilligungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Billigkeitsleistung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Billigkeitsleistung,
- den Zweck der Billigkeitsleistung,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Thüringer Rechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter sowie
- den Hinweis, dass Vorort-Prüfungen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Unterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Gewährung einer Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie erfolgt auf Antrag der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Antrag ist schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Art der besonderen Wohnform oder des Leistungsangebots der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung oder der Einrichtung nach dem Achten Kapitel des SGB XII,
- Name und Anschrift des Betreibers oder des Trägers der besonderen Wohnform oder des Leistungsangebots der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO oder der Einrichtung nach dem Achten Kapitel des SGB XII,
- Anzahl der in oder von der besonderen Wohnform oder des Leistungsangebots der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung oder in der Einrichtung nach dem Achten Kapitel des SGB XII behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen,
- Anzahl der tatsächlich durchgeführten PoC-Antigen-Tests mit Angabe des Datums der Durchführung,
- Erklärung zur Entgeltlichkeit der Tätigkeit der testenden Personen.

7.1.2 Das auf das Leistungsangebot oder auf die Einrichtung bezogene, im Bewilligungszeitraum geltende Testkonzept sowie etwaige Feststellungen der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 6 Abs. 3 Satz 1 TestV sind mit dem Antrag zu übermitteln.

7.1.3 Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zum Ausgleich der Durchführungskosten in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem ThürWTG sowie im Rahmen von weiteren Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung ist bis spätestens 15. November 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Er ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils als einmaliger Sammelantrag zu stellen, der alle besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem ThürWTG und weiterer Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der bis zum 31. März 2021 gültigen Fassung umfasst, die dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzuordnen sind, und der sich auf die in diesen Leistungsangeboten in dem unter Ziffer 5.2 bezeichneten Zeitraum durchgeführten verpflichtenden präventiven PoC-Antigen-Tests bezieht.

7.1.4 Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zum Ausgleich der Durchführungskosten in Einrichtungen nach dem Achten Kapitel des SGB XII ist bis spätestens 15. November 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Er ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils als einmaliger Sammelantrag zu stellen, der alle Einrichtungen umfasst, die dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzuordnen sind und der sich auf die in diesen Einrichtungen in dem unter Ziffer 5.2 bezeichneten Zeitraum durchgeführten präventiven PoC-Antigen-Tests bezieht.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Billigkeitsleistung an die Landkreise und kreisfreien Städte nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid.

- 7.3 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.
- 7.4 Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf von Bewilligungsbescheiden nach dieser Richtlinie sowie die Rückerstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung von Erstattungsbeträgen richten sich nach den §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

8 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Der Bewilligungsbehörde sind umfassende Auskunfts- und Prüfungsrechte zu gewähren. Sie ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen der Antragsteller zur Einsichtnahme und Prüfung anzufordern. Sie ist darüber hinaus berechtigt, die Verwendung der Billigkeitsleistungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Antragsteller sind hierauf entsprechend hinzuweisen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 6. Oktober 2021



Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie